

Interpellation Nr. 53 (Mai 2019)

19.5215.01

betreffend Feier- und Ruhetage im Kanton Basel-Stadt

In der Motion «19.5069.01» betreffend Einführung eines gesetzlichen Feiertags an der Basler Fasnacht wurde vom Interpellanten eine Gesetzesänderung gefordert, die die Nachmittage am Fasnachtsmontag und Fasnachtsmittwoch als gesetzliche Feiertage definieren sollte. In den Kantonen werden gesetzliche Feiertage unterschiedlich gehandhabt. Auch wenn die Bundesgesetzgebung den Rahmen von maximal 8 Tagen erlaubt, die dem Sonntag gleichgestellt sind, so sind wir im Kanton Basel-Stadt frei, kantonale Ruhetage zu definieren.

Eine solche Möglichkeit wäre via eine Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG). Zwar erhalten dadurch die Arbeitnehmenden einen Anspruch, an den beiden Nachmittagen frei nehmen zu dürfen. Jedoch müssten die Arbeitnehmenden diese beiden Halbtage vor- oder nacharbeiten. Besonders heikel wäre, dass die Geschäfte am Fasnachtsdienstag nur noch bis 18 Uhr offen sein dürften (Siehe Art. 1,2,3 und 5 RLG).

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welchem Platz steht der Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen in Bezug auf die Anzahl Feiertage (1. Platz = am meisten Feiertage, 26. Platz = am wenigsten Feiertage)?
2. Wie können andere Kantone mehr als acht dem Sonntag gleichgestellte Feiertage definieren, ohne dass diese im Konflikt mit Bundesrecht stehen?
3. Ist es aus Sicht des Regierungsrats möglich, Halbtage als Feiertage zu definieren?
4. Könnte das RLG dahingehend angepasst werden, dass am Fasnachtsdienstag die Öffnungszeit nicht eingeschränkt wird?
5. Welche Möglichkeiten bestünden im Kanton Basel-Stadt, die beiden Fasnachtsnachmittage den Arbeitnehmern grundsätzlich frei zu geben?

Alexander Gröflin